OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606216/2/BL/SNI

Datum: Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des R H, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 8. September 2023, GZ: VStV/923300605988/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und vier Stunden reduziert wird.

Darüber hinaus wird die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Rechtsvorschrift des § 22 Abs. 2 StVO durch die im Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994“ ergänzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens beträgt weiterhin 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.09.2023, GZ: VStV/923300605988/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 19.03.2023 um 19:18 Uhr in 4400 Steyr, B122, Straßenkilometer 30,7 auf der Rederbrücke in Fahrtrichtung stadtauswärts mit dem PKW mit dem Kennzeichen x Schallzeichen abgegeben, obwohl die Verkehrssicherheit dies nicht erfordert habe. Aus diesem Grund wurde gegenüber dem Bf eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 13 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe laut Angaben in der polizeilichen Anzeige vom 20.03.2023 am Tattag als Lenker des angeführten Fahrzeuges mehrfach akustische Warnsignale abgegeben, obwohl die Verkehrssicherheit dies nicht erfordert habe. In der Strafbemessung wurde ausgeführt, dass betreffend den Bf weder mildernde, noch erschwerende Umstände zu berücksichtigen gewesen wären. Mangels Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse durch den Bf wurde von einem Einkommen in Höhe von 1.000 Euro ausgegangen.

I.2. Infolgedessen übermittelte der Bf eine E-Mail vom 20.09.2023 an die belangte Behörde, in welcher er mitteilte, Beschwerde gegen die „Strafverfügung“ (wohl gemeint: Straferkenntnis), VStV/923300605988/2023 vom 08.09.2023 zu erheben. Darin brachte der Bf zusammengefasst vor, über eine dreißigjährige Erfahrung im Lenken von Kraftfahrzeugen zu verfügen und bereits 2,5 Millionen Kilometer unfallfrei zurückgelegt zu haben, weshalb er genau wisse, wann die Verkehrssicherheit die Nutzung von Schallzeichen erfordere. Sollte er eine solche Maßnahme vorgenommen haben, hätte die Verkehrssicherheit dies auch erfordert. Vermutlich sei ein Kind oder eine andere Person in gefährlicher Nähe gewesen bzw. hätten sich Personen in Richtung des fahrenden Autos bewegt oder habe ein anderer Verkehrsteilnehmer die Sicherheit des Bf oder anderer Personen gefährdet. Aus dem Grund, dass der Bf die „Anzeige“ erst Mitte Mai 2023 erhalten habe, könne er sich nicht genau erinnern, ob er überhaupt Schallzeichen abgegeben habe.

I.3. Mit Schreiben vom 25.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und weder der Bf (obwohl dieser mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde), noch die belangte Behörde die Durchführung einer Verhandlung beantragt haben. Darüber hinaus war eine weitere Klärung des Sachverhaltes bzw. der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 4 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 19.03.2023 um 19:18 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet von 4400 Steyr, B122, Straßenkilometer 30,7 auf der Rederbrücke in Fahrtrichtung stadtauswärts. Zu dieser Zeit fand an angeführter Stelle ein „Corona Spaziergang“ statt, wobei der Bf am Demonstrationszug, bestehend aus den Teilnehmern dieses „Spazierganges“, vorbeifuhr. Als der Bf die demonstrierenden Personen passierte, gab er mehrfach akustische Warnsignale ab, ohne dass die Verkehrssicherheit dies erforderlich machte.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, über ihn scheint im Verwaltungsstrafregister eine (nicht einschlägige) Vormerkung auf. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hat der Bf im Verfahren nicht bekannt gegeben.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus der polizeilichen Anzeige der Einsatzabteilung Bereitschaftseinheit vom 20.03.2023 sowie der (gleichlautenden) Auskunft des – das dem Bf vorgeworfene Verhalten beobachtenden – Polizeibeamten vom 06.07.2023. Die Feststellung betreffend die verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung des Bf ergibt sich aus dem Verwaltungsstrafregisterauszug der belangten Behörde vom 22.09.2023, welcher im behördlichen Akt einliegt.

Wenngleich der Bf in seiner Beschwerde vom 20.09.2023 bestreitet, akustische Warnsignale abgegeben zu haben bzw. anführt, dass die Verkehrssicherheit ein

derartiges Verhalten seinerseits wohl erfordert haben wird, so gibt er im Zusammenhang mit diesen Behauptungen bloß Vermutungen an. Abgesehen davon gibt der Bf an, sich nicht mehr genau daran erinnern zu können, ob er überhaupt Schallzeichen abgegeben hat. Der Bf geht nur ganz allgemein davon aus, dass er – aufgrund seiner dargelegten Erfahrung im Lenken von Kraftfahrzeugen – genau wisse, wann die Verkehrssicherheit die Nutzung von Schallzeichen erfordere. Somit bringt der Bf keine konkreten Umstände vor, aufgrund deren es die Verkehrssicherheit am Tattag zur inkriminierten Tatzeit erfordert hätte, akustische Warnzeichen abzugeben. Bei den vom Bf vorgebrachten Behauptungen handelt es sich daher lediglich um Mutmaßungen seitens des Bf.

Demgegenüber steht das eindeutige Vorbringen in der polizeilichen Anzeige (bzw. in der – die in der Anzeige gemachten Angaben wiederholenden - Auskunft vom 06.07.2023), aus welcher deutlich hervorgeht, dass zwei Polizeibeamte der angeführten Einsatzabteilung wahrgenommen haben, dass der Bf am gegenständlichen Demonstrationszug vorbeifuhr und dabei mehrfach akustische Warnsignale abgab, ohne dass die Verkehrssicherheit dies erforderte. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass er über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht und es sich um einen durchaus schlüssigen Vorgang der Beweiswürdigung handelt, wenn die Behörde den Angaben des Meldungslegers folgt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist (vgl. VwGH 19.12.1990, 90/03/0035; 19.12.1990, 90/03/0248; 28.11.1990, 90/03/0172), was beim Bf nicht der Fall ist.

Im Allgemeinen betrachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Behauptungen des Bf in seiner Beschwerde – mangels konkretem Tatsachenvorbringen – als bloße Schutzbehauptungen, welche nicht geeignet sind, die Angaben der Polizeibeamten – von welchen laut oben dargestellter Judikatur erwartet werden kann, dass diese über jene in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben tätigen – zu entkräften. So ist es den Polizeibeamten auch zuzumuten, dass diese erkennen, ob die Verkehrssicherheit die Abgabe entsprechender Schallzeichen tatsächlich erforderlich macht oder ob eine solche Erforderlichkeit – wie im gegenständlichen Fall – eben gerade nicht vorliegt. Zudem ist das in der Anzeige geschilderte Verhalten des Bf, aufgrund eines Demonstrationszuges akustische Warnsignale abzugeben, durchaus lebensnah und erscheint es dem Landesverwaltungsgericht auch naheliegend, dass ein Verkehrsteilnehmer aus emotionalen Beweggründen wie beispielsweise Ärger, Missfallen, Aufregung, Anspannung etc. hinsichtlich einer in seinem Nahebereich stattfindenden Demonstration derartige Handlungsweisen vornimmt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 22 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. Nr. 518/1994, ist die Abgabe von Schallzeichen (Abs. 1 par. cit.) unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (§ 43 Abs. 2 leg. cit.) verboten, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert. Schallzeichen dürfen insbesondere vor Kirchen und gekennzeichneten Schulen und Krankenhäusern sowie zur Nachtzeit nicht länger als unbedingt nötig gegeben werden.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Entsprechend den Erläuterungen (insb. Erläuterung 59) zur Bestimmung des § 22 StVO 1960 sind Warnzeichen nur dann abzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, ansonsten hat die Betätigung der akustischen Warneinrichtungen unbedingt zu unterbleiben. Die akustischen Warnzeichen dürfen auch nicht länger abgegeben werden, als dies unbedingt erforderlich ist. Es ist auch verboten, solche Zeichen zu Zwecken abzugeben, die mit der Sicherheit des Verkehrs nicht zusammenhängen. Unter dieses Verbot fällt beispielsweise die Betätigung der akustischen Warneinrichtungen, um sich mit Personen, die sich in einem Haus befinden, zu verständigen oder um den Unmut über das Verhalten eines anderen Straßenbenützers oder über einen Verkehrsposten zu äußern. So ist die Abgabe akustischer Warnzeichen auch dann verboten, wenn sie dazu dienen soll, andere Personen zu rufen oder sich mit ihnen zu verständigen (vgl. *Pürstl*, StVO-ON[16] §22).

So sprach auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.10.1983, 83/02/0089 aus, dass die Abgabe von Schallzeichen nicht nur verboten ist, wenn ein entsprechendes Hupverbot angeordnet wurde (...), sondern auch dann, wenn ein derartiges Verbot nicht besteht, jedoch „es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert“. Diesen letztgenannten Fall hat die Bestimmung des

§ 22 Abs. 2 StVO 1960 im Auge, während sonst die Bestimmung des § 52 lit. a Z. 14 StVO 1960 Anwendung zu finden hat.

Dadurch, dass laut festgestelltem Sachverhalt in Verbindung mit der Beweiswürdigung kein Zweifel daran besteht, dass der Bf akustische Warnsignale (Schallzeichen) abgab, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat, hat der Bf zum angegebenen Zeitpunkt den Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVO 1960 iVm § 99 Abs. m3 lit. a StVO 1960 eindeutig erfüllt.

Auch wenn der Bf womöglich mit der Abgabe der akustischen Schallzeichen andere – nicht der Verkehrssicherheit dienende – Zwecke verfolgte, so ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise das Hupen zur Verständigung mit Personen oder zur Äußerung des Unmutes über das Verhalten anderer Straßenbenützer nicht erlaubt ist. Aus welchem Grund auch immer der Bf im angeführten Tatzeitpunkt, als er den Demonstrationszug mit seinem PKW passierte, mehrfach akustische Warnsignale abgab, ist verfahrensgegenständlich nicht weiter von Relevanz, da dieses Verhalten wie festgestellt nicht der Verkehrssicherheit diente bzw. diese ein solches Verhalten nicht erforderlich machte.

Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand (Verschulden):

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Wie bereits vorgebracht hat der Bf kein geeignetes Tatsachenvorbringen erstattet, sondern den ihm vorgeworfenen Tatbestand bloß geleugnet und allgemein gehaltene Behauptungen aufgestellt. Darüber hinaus hat er nichts vorgebracht, was ein

Verschulden seinerseits ausschließen würde und zu einer subjektiven Entlastung führen könnte. Es ist daher von zumindest leichter Fahrlässigkeit auszugehen.

III.2.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis vom 08.09.2023 führt die belangte Behörde betreffend die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro aus, dass weder mildernde noch erschwerende Umstände vorlägen, weshalb die verhängte Strafe unter Bedacht auf § 19 VStG angemessen erscheine. Da der Bf der belangten Behörde seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gegeben hat, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten hat und ein Einkommen in Höhe von 1.000 Euro monatlich bezieht.

§ 99 Abs. 3 StVO 1960 sieht bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Dementsprechend hat die belangte Behörde den Strafrahmen zu 11% ausgeschöpft.

Angesichts der Tatsache, dass betreffend den Bf zwar eine Eintragung im Verwaltungsstrafregister aufscheint, diese jedoch nicht einschlägig ist und somit keine erschwerenden Umstände vorliegen und der Bf durch sein Verhalten niemanden gefährdet oder einen Schaden herbeigeführt hat, erscheint dem Landesverwaltungsgericht die verhängte Geldstrafe unter Zugrundelegung eines geschätzten Nettoeinkommens in Höhe von 1.000 Euro monatlich als etwas zu hoch. Unter Betrachtung der angeführten Umstände erscheint eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar. Es kann auch in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass die nun verhängte Geldstrafe ausreicht, um den Bf auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung hinzuweisen und ihn davon

abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe.

III.2.4. Zitierung der Fassung der verletzten Rechtsnorm im Spruch:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

III.2.5. Kostenentscheidung:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10% der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt. Dementsprechend verändern sich die Kosten im behördlichen Verfahren (10 Euro) nicht.

Im Ergebnis war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Organpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang